

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Neunzente Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 19. BtMÄndV)**

Vom 10. März 2005

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) nach Anhörung von Sachverständigen und auf Grund des § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes

Die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch die Verordnung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2004 I S. 28) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. Am Ende der Anlage I wird die Position des letzten Gedankenstrichs wie folgt gefaßt:

„– Organismen und Teile von Organismen in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand mit in dieser oder einer anderen Anlage aufgeführten Stoffen sowie die zur Reproduktion oder Gewinnung dieser Organismen geeigneten biologischen Materialien, wenn ein Mißbrauch zu Rauschzwecken vorgesehen ist.“

2. In Anlage II wird bei der Position „Dextropropoxyphen“ der Zusatz „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bei oraler Anwendung je abgeteilte Form bis zu 135 mg Dextropropoxyphen berechnet als Base, enthalten –,

3. In Anlage III wird die folgende Position in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
„Dexamethylphenidat	—	Methyl[(R,R)(phenyl)(2-piperidyl)- acetat]“

Artikel 2

Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74; 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1180), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. Buprenorphin 800 mg,“.
- b) Nummer 2a wird gestrichen.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
„7. Fentanyl 340 mg,“.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird Halbsatz 2 wie folgt gefaßt:

„er darf für diesen Zweck bei Schiffsbesetzung ohne Schiffsarzt entweder das Betäubungsmittel Hydromorphon oder das Betäubungsmittel Morphin verschreiben.“

3. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. März 2005

Der Bundeskanzler

Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Ulla Schmidt